

## Merkblatt zur Gebührenerhebung im Bereich Futtermittelüberwachung

### *Gebühren für regelmäßige Inspektionen und Probenahmen - Erläuterungen zur Tarifstelle 15.12*

(Stand 15.08.2022)

Futtermittelunternehmen, die nach den Verordnungen (EG) Nr. 183/2005 bzw. Nr. 999/2001 registrierungspflichtig, ggf. zulassungspflichtig oder nach der Futtermittelverordnung meldepflichtig sind, unterliegen der amtlichen Kontrolle durch die Futtermittelüberwachung.

Gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 muss die Überwachungsbehörde die Kosten für zusätzliche amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 79 Abs. 2, Maßnahmen nach Artikel 138 sowie die Kosten für die Probenahme im Zusammenhang mit einer zusätzlichen amtlichen Kontrolle oder einer Maßnahme den Unternehmen in Rechnung stellen.

Gemäß dieser Verordnung kann die Überwachungsbehörde auch die Kosten für routinemäßigen amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 80 den Unternehmen in Rechnung stellen.

In Schleswig-Holstein sind die Gebührentarife in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung - VerwGebVO) vom 26. September 2018 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.

Die für die Inspektionen sowie Probenahmen und -untersuchungen geschaffenen Tarifstellen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 1.

Tabelle 1: Auszug aus dem allgemeinen Gebührentarif über Verwaltungsgebühren

15.12	Futtermittelrechtliche Angelegenheiten	Gebühr Euro
15.12.3	<b>Verordnung (EG) Nummer 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)</b>	
15.12.3.1	Amtliche Kontrollen nach Artikel 9 und 10	
15.12.3.1.1	Inspektion	
	a) Inspektion mit hohem Aufwand	760
	b) Inspektion mit mittlerem Aufwand	285
	c) Inspektion mit geringem Aufwand	217
	d) Inspektion mit sehr geringem Aufwand	170
15.12.3.1.2	Probenahme einschließlich Auslagen für die Analyse ab 01.01.2018	224
15.12.3.1.3	Fahrkostenpauschale	141
15.12.3.2	Zusätzliche amtliche Kontrolle im Sinne von Artikel 79 Absatz 2	nach Zeitaufwand
15.12.3.3	Maßnahmen nach Artikel 138	nach Zeitaufwand

15.12.3.4	Probenahme im Zusammenhang mit einer zusätzlichen amtlichen Kontrolle im Sinne der Tarifstelle 15.12.3.2 oder einer Maßnahme nach Artikel 138 im Sinne der Tarifstelle 15.12.3.3	nach Zeitaufwand
-----------	--	------------------

Die amtliche Kontrolle umfasst grundsätzlich Inspektionen und Probennahmen bzw. Warenkontrollen.

Die beiden Kontrollinstrumente werden im Einzelfall unabhängig voneinander oder gemeinsam angewendet.

Die Zuordnung der Unternehmen zu den Aufwandsstufen a) bis d) bei den routinemäßigen Inspektionen erfolgt auf Grundlage ihrer Hauptbetriebsart und gegebenenfalls ihres Tätigkeitsprofils. Aus der nachfolgenden Tabelle 2 ergibt sich, wie die Unternehmen in Schleswig-Holstein den Aufwandstufen a) bis d) bei den Inspektionen zugeordnet werden.

Tabelle 2: Zuordnung der Unternehmen zu den Aufwandstufen

Betriebstypen nach Hauptbetriebsart	Tätigkeits-Kode	Aufwandstufen nach der Tarifstelle 15.12.3.1.1	Gebühr (€)
Zugelassener Hersteller von Vormischungen	B2	a)	760
Registrierte oder zugelassene Hersteller von Mischfuttermitteln der Risikoklasse III – V	B4, C4	a)	760
Registrierte oder zugelassene Zusatzstoffhersteller	B1, C1	b)	285
Registrierte Hersteller von nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln	C3	b)	285
Drittlandsvertreter mit Ware auf dem Betriebsgelände	H1-4, I	b)	285
Registrierte oder zugelassene Inverkehrbringer mit Ware auf dem Betriebsgelände	F1-3, G1-4	b)	285
Hersteller von Mischfuttermitteln der Risikoklasse I und II sowie fahrbare Mahl- und Mischanlagen	C4	c)	217
Drittlandsvertreter ohne Ware auf dem Betriebsgelände	H1-4, I	c)	217
Registrierte oder zugelassene Inverkehrbringer ohne Ware auf dem Betriebsgelände	F1-3, G1-4	c)	217
Nach Futtermittelverordnung angezeigte Inverkehrbringer		c)	217
Lagerhalter	J	c)	217
Transporteure	K	d)	170
Betriebe mit Kleinmengenregelung*		d)	170

\* Die Kleinmengenregelung gilt für Hersteller oder Inverkehrbringer von Einzel- und Mischfuttermittel bis 12 t/Jahr, Mineralfuttermitteln bis 1 t/Jahr oder Vormischungen und Zusatzstoffen bis 200 kg/Jahr.

Die Fahrtkostenpauschale wird bei jeder Kontrolle erhoben. Bei mehreren zusammenhängenden Betriebsbesuchen erfolgt eine anteilige Berechnung der Fahrtkostenpauschale.